

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
GFZ 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 14 BAUNVO

GRZ 0,20 GRUNDFLÄCHENZAHL § 14 BAUNVO

2 WE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 4 ABS. 4 BAUNVO

BAUWEISE ZAHL DER ZULASSIGEN WOHNHEINHEITEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

0 OFFENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

Δ NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

--- BAUGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

--- VERKEHRSLINIEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

VB VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH § 9 ABS. 1 NR. 12 UND 14 BBAUG

□ OFFENTLICHE PARKFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 12 UND 14 BBAUG

○ FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 12 UND 14 BBAUG

○ UMFORMERSTATION § 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG

--- GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG

--- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG

○ SPIELPLATZ § 9 ABS. 1 NR. 25 a) BBAUG

○ ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 ABS. 1 NR. 25 b) BBAUG

--- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 ABS. 1 NR. 25 b) BBAUG

--- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLAN § 9 ABS. 1 BBAUG

--- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER § 9 ABS. 1 BBAUG

--- VORH. GEBÄUDE § 9 ABS. 1 BBAUG

--- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE § 9 ABS. 1 BBAUG

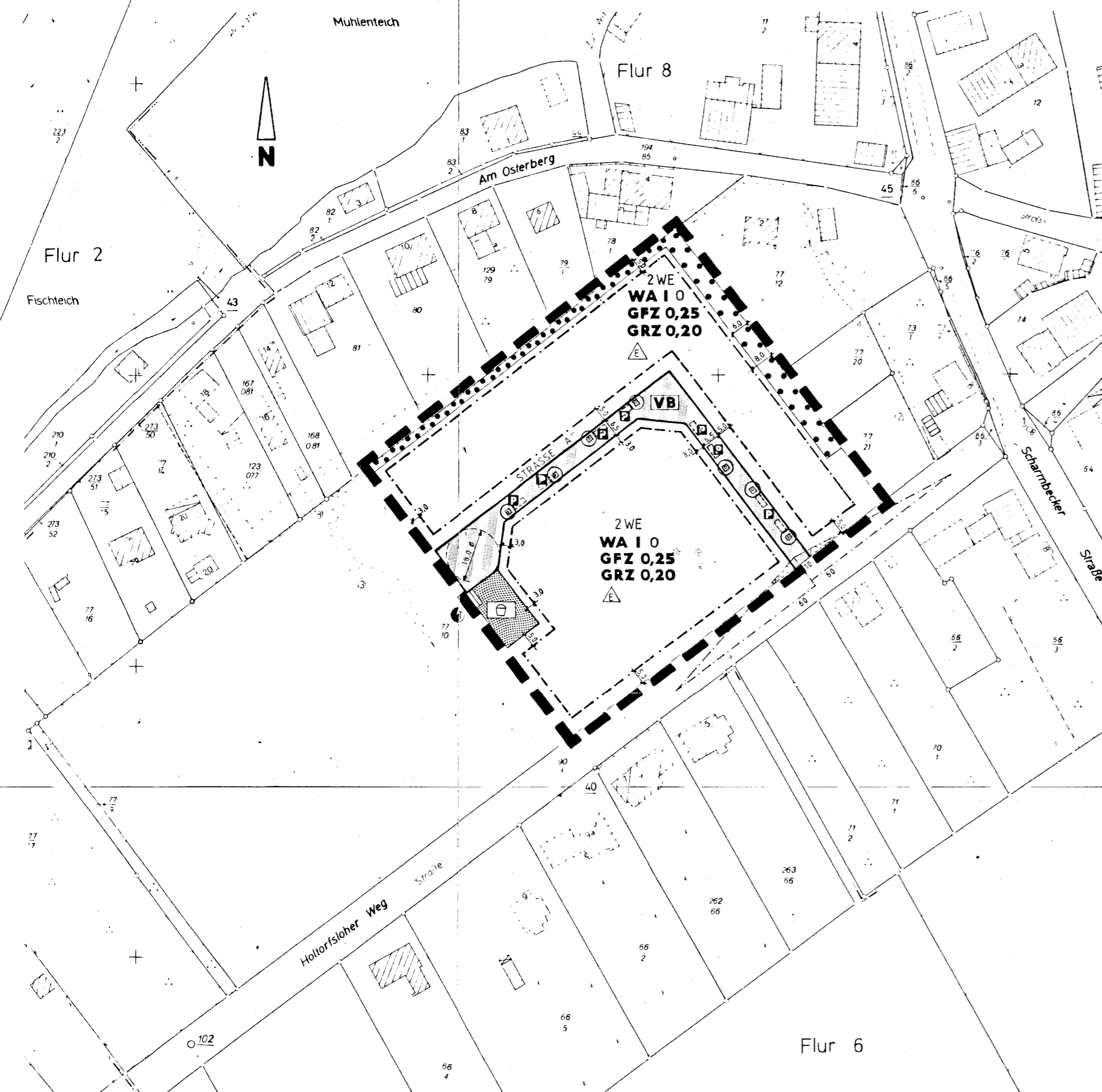
--- VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG § 9 ABS. 1 BBAUG

--- SICHTDREIECK § 9 ABS. 1 BBAUG

--- STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100 § 9 ABS. 1 BBAUG

STRASSE „A“

6,50 MISCHEFLÄCHE



Landkreis : Harburg
Gemeinde : Stelle
Gemarkung: Ashausen
Flur : 8
Maßstab : 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE DARF 700 qm NICHT UNTERSCHREITEN.
2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECK) BETRÄGT DIE MAX. BEPFLANZUNGS- UND EINFRIEDUNGSHÖHE 0,70 m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.
3. IM PLANGEBIET WIRD AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN EINSCHLIESSLICH STELLPLATZEN UND GARAGEN AUSGESCHLOSSEN (§ 14 ABS. 1 UND § 12 ABS. 6 BAUNVO).
4. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
5. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. DER BESTAND AN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DARF NUR BEI NOTWENDIGEN PFLEGE- UND UNTERHALTSARBEITEN ANGETASTET WERDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.11.84 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES - HOLTORFSLOHER WEG - BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 30.11.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez Behr STV. BÜRGERMEISTER
gez Bardenhagen GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENSCHRIEBEN
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR GEMEINDE STELLE
AM 8.3.1985
RZ.: Vg 4058/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICH BEWERTETEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WE-GE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM MÄRZ 1985). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINMÄNDIG. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINMÄNDIG MÖGLICH.

WILH. LÜHE, DEN 9. JUNI 1986
KATASTERAMT

gez Augustin UNTERSCHRIFT
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH-SCHREYER-PARTNER, DIPL. ING., BERATENDE INGENIEURE VBI

STELLE, DEN
PLANNERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.01.85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.02.85 BIS 27.03.85 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STELLE, DEN 09.06.1986

gez Behr STV. BÜRGERMEISTER
gez Bardenhagen GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.02.86 DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IN SINNE VON § 24 ABS. 7 BBAUG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 07.02.86 ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 14.02.86 BEKANNTGEMACHT.

STELLE, DEN 09.06.1986

gez Behr STV. BÜRGERMEISTER
gez Bardenhagen GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEM BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.05.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

STELLE, DEN 09.06.1986

gez Behr STV. BÜRGERMEISTER
gez Bardenhagen GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.: 61-Ste 173/86) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/FEHLEND GENEHMIGT. DIE KENNZEICHEN GEMÄSS § 11 BBAUG SIND AUF ANFRAG DER GEMEINDE VERFÜGBAR. GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

WILH. LÜHE, DEN 11. SEP 1986
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

gez Tiedemann UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÄHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.05.86 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUNOR WESCHENDEM AUFLÖSEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST BEKANNTGEMACHT.

STELLE, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 02.10.1986 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HARBURG BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DARTIT AM 02.10.1986 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

STELLE, DEN 05.10.1986

gez Bardenhagen GEMEINDEDIREKTOR

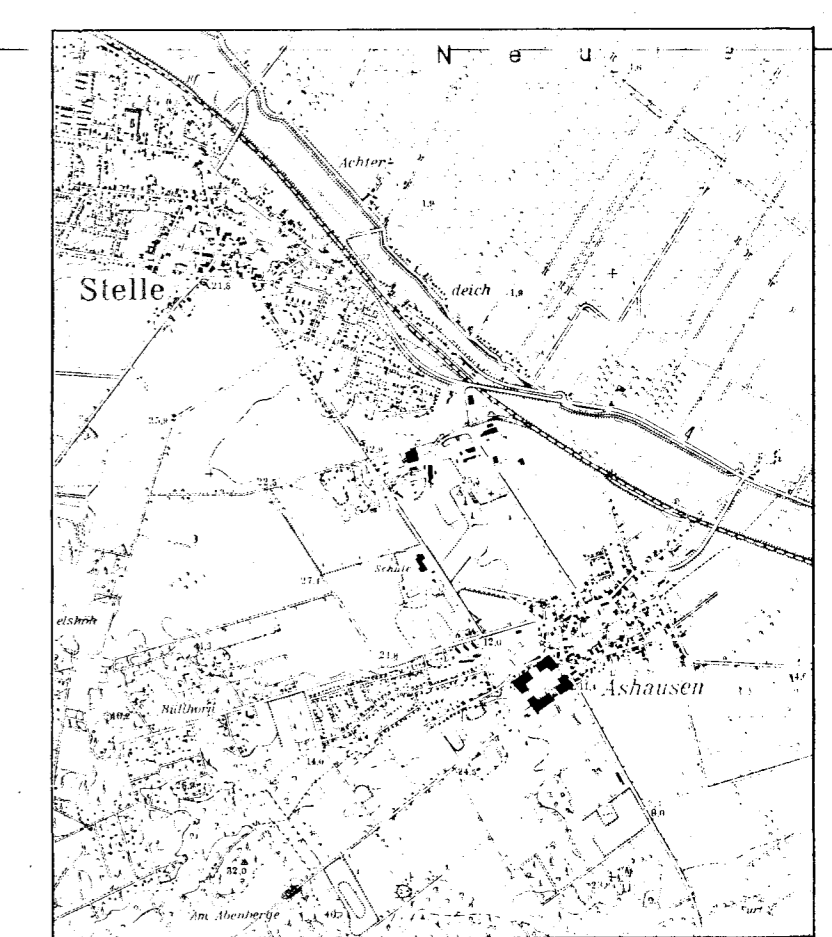
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

STELLE, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESRABEGESETZES (BRABG) I.D.F. VOM 10.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BR. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5.7.1979 (BGBl. I S. 909) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (MO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229) IN DER ZULETZT GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE STELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN - HOLTORFSLOHER WEG - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STELLE, DEN
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



GEMEINDE STELLE LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN - HOLTORFSLOHER WEG -